

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 20.11.2024

# AKTUELLES

## Rechnung – Das muss drinstehen (Teil III)

Sehr geehrte Damen und Herren,

### Rechnungen an Privatkunden

#### 1. Ausweis von Handwerkerleistungen

##### a) Begünstigte Leistungen

Ihr Kunde kann eine Ermäßigung seiner Einkommensteuer beantragen, wenn Sie Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in seinem Haushalt oder Garten durchführen. Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten im Bereich der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung. Dabei darf auch etwas Neues im vorhandenen Haushalt geschaffen werden, z. B. ein neuer Kachelofen eingebaut werden; der Neubau eines Hauses oder eines Anbaus ist aber nicht begünstigt. Hingegen sind auch Arbeiten auf dem Grundstück begünstigt, z. B. im Garten.

Weitere Beispiele für begünstigte Handwerkerleistungen sind:

- Arbeiten am Dach, am Fußboden, an der Fassade, in der Garage oder an den Außen- und Innenwänden,
- Austausch oder Modernisierung einer Einbauküche, von Bodenbelägen oder Fenstern,
- Sanierung von Badezimmern,
- Überdachung eines Pkw-Stellplatzes auf dem Grundstück (Carport) oder einer Terrasse,
- Wartung und Reparatur von Elektroanlagen oder Fahrstühlen,
- Heizungswartung und Schornsteinfegerleistungen,
- Rohrreinigungsarbeiten auf dem Grundstück,

- Schädlingsbekämpfung,
- Gartenpflege und -neugestaltung sowie Pflasterarbeiten auf dem Grundstück,
- Reparatur elektronischer Geräte im Haushalt des Kunden (nicht: in Ihrem Betrieb),  
z. B. Reparatur von Fernsehern, Wasch- oder Geschirrspülmaschinen in dessen Haushalt,
- Winterdienst, und zwar auch, soweit der öffentliche Gehweg vor dem Haus des Kunden gereinigt wird.

#### **b) Begünstigter Anteil Ihrer Leistung**

Die Ermäßigung beträgt 20% (maximal 1.200 €) der von Ihnen in Rechnung gestellten Arbeitskosten inklusive Fahrtkosten, Entsorgung des ersetzten Materials und Kosten für Verbrauchsmittel, wie z. B. Reinigungs-, Schmier- und Spülmittel oder Streugut. Nicht begünstigt sind aber Ihre Materialkosten.

Beispiel: Die Arbeitskosten für das Aufstellen eines Baugerüsts sind begünstigt, nicht aber die von Ihnen gezahlte Miete bzw. die Materialkosten für das Baugerüst.

#### **c) Keine Barzahlung**

Ihr Kunde kann die Steuerermäßigung nur in Anspruch nehmen, wenn er den Rechnungsbetrag an Sie überweist. Barzahlungen sind also schädlich.

#### **d) Was müssen Sie bei der Rechnungslegung tun?**

Damit Ihr Kunde die Steuerermäßigung geltend machen kann, müssen Sie in der Rechnung den Anteil der begünstigten Arbeitskosten (inklusive Fahrtkosten, Entsorgung und Verbrauchsmittel, aber ohne Material) gesondert ausweisen. Dies kann durch einen Zusatz am Ende der Rechnung geschehen, in dem Sie dort den begünstigten Anteil (als Bruttobetrag oder als Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer) ausweisen.

## **2. Hinweis auf Aufbewahrungspflicht**

Haben Sie eine Bauleistung an einen Nicht-Unternehmer oder an einen Unternehmer für dessen Privatbereich erbracht, müssen Sie in der Rechnung darauf hinweisen, dass Ihr Kunde die Rechnung zwei Jahre lang aufbewahren muss. Ein Doppel der ausgestellten Rechnung muss aber in jedem Fall zehn Jahre selbst aufbewahrt werden.

Rechtsstand: 06.2024

Alle Informationen und Angaben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

### **Zitat der Woche**

*„Ein Sieg hat tausend Väter, aber eine Niederlage ist ein Waisenkind.“*

**John F. Kennedy**

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)